

Amtsgericht Celle
- Vollstreckungsgericht -
27 M 21701/02

19.02.2003

B e s c h l u s s

In der Zwangsvollstreckungssache

██████████, 29221 Celle
Verfahrensbevollmächtigte:
██████████ & Partner, ██████████ 29221 Celle

- Gläubiger -

gegen

██████████ M ██████████, ██████████ ██████████

- Schuldner -

wird die Vollstreckungserinnerung des Gläubigers gegen die Ablehnung der Zwangsvollstreckung aus dem Vollstreckungsbescheid des AG Celle vom 28.09.01 durch den Obergerichtsvollzieher Schult zurückgewiesen. Die Entscheidung ergeht gerichtsgebührenfrei. Die außergerichtlichen Kosten trägt der Erinnerungsführer.

Gründe:

Die Erinnerung ist gem. § 766 ZPO zulässig aber nicht begründet. Das Vollstreckungsgericht hat lediglich die formellen Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung zu prüfen. Hier liegt kein zur Zwangsvollstreckung gegen Herrn M ██████████ geeigneter Titel vor. Der Titel richtet sich offenbar gegen einen Verein o.ä., oder sogar gegen zwei Vereine. Ein Vorsitzender o.ä. ist nicht benannt, nur " z.H. Herrn M ██████████ ". Das ist unzulässig und ermöglicht keine Vollstreckung. Der Obergerichtsvollzieher hat zutreffend ausgeführt: " Am 04.12.01 habe ich mich in die Wohnung des Herrn M ██████████ begeben und diesen zur Zahlung aufgefordert. Dabei wurde mir die Einladung zum Tagesseminar am ██████████ in Celle vorgelegt und erklärt, dass es sich bei der Bezeichnung ██████████ um die " ██████████ ", einem beim AG Hannover eingetragenen Verein, und bei der ██████████ ebenfalls um einen beim AG Hannover eingetragenen Verein handelt. In beiden Vereinen hat Herr M ██████████ keinen Vorstandsposten inne und auch keinerlei Vermögensgegenstände dieser Vereine. Gem. § 750 I ZPO ist der Schuldner im Titel namentlich zu bezeichnen. Da es sich hier nicht um einen gesamtschuldnerischen Titel handelt, jedoch als Schuldner zwei Vereine und eine natürliche Person genannt sind, war schon aus diesem Grunde die Zwangsvollstreckung aus dem vorgelegten Vollstreckungsbescheid abzulehnen ".

██████████
Richter am Amtsgericht

Celle, den 25.02.2003

Ausgefertigt

██████████
Justizobersekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

